

29. Dokumentation
Erstmalig bis zu fünffacher Ausfertigung 135,— DM
in fremdsprachlicher Übersetzung je
Seite DIN A 4 einmalig 15,— DM
weitere Lieferungen je Satz bis fünf-
facher Ausfertigung zusammen 5,— DM
je Prüfprotokoll (Typenprüfung) 3,— DM
Lieferungen über fünffache Ausfertigung
sind zu den preisrechtlich zulässigen
Preisen für Vervielfältigungen zu be-
rechnen.
30. Die prozentualen Zuschläge sind auf volle DM-
Beträge ab- bzw. aufzurunden.

Preisordnung Nr. 653.

— Anordnung über die Preisbildung der Industrie- betriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenk- schmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl und NE-Metallen —

— Kalkulationsvorschriften —

Vom 4. Oktober 1956

§ 1

Industriebetriebe berechnen für die Erzeugnisse der
Warengruppe 27 7 Freiformschmiedestücke, Gesenk-
schmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl und
Warengruppe 28 7 Schmiedestücke und Gesenkpreßteile
aus NE-Metallen die nach den gültigen Preisbestim-
mungen festgesetzten Stück- oder 100-kg-Preise.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser
Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Indus-
trieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabep-
reise sind in der

Preisliste 1 — Preise für Warmbehandlung an unlegier-
ten Schmiedestücken aus Stahl —

Preisliste 2 — Preise für Warmbehandlung an legierten
Schmiedestücken aus Stahl —

Preisliste 3 — Mindermengenzuschläge
bei Gesenkschmiedestücken aus Stahl —

Preisliste 4 — Mindermengenzuschläge bei Gesenkpreß-
teilen bzw. Gesenkschmiedestücken aus
NE-Metallen —

Preisliste 5 — Preise für Werkstoffprüfungen
und Abnahme —

als Anlagen 1 bis 5 zu dieser Preisordnung auf-
geführt. Die Preise der Preislisten 1 bis 5 gelten auch
für Erzeugnisse, für die bereits Festpreise bestehen,
soweit in den bestehenden Preisen die Warmbehand-
lungen, Mindestmengenzuschläge und Werkstoff-
prüfungen nicht enthalten sind. Die Betriebspreise
werden in einer Liste vom Ministerium für Schwer-
maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe
wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrie-
abgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und
gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabe-
preisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen
Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekannt-
gegeben.

§ 3

(1) Soweit für die Erzeugnisse der im § 1 genannten
Warenzweige keine Festpreise festgesetzt worden sind
oder werden, sind die Betriebspreise und Industrie-
abgabepreise von volkseigenen Betrieben mit Hilfe des
in dieser Preisordnung festgelegten Kalkulations-
schemas zu ermitteln.

(2) Alle übrigen Betriebe ermitteln die Hersteller-
abgabepreise nach den für sie gültigen Kalkulations-
schemata.

(3) Alle volkseigenen Betriebe haben bei der Kalku-
lation gemäß Abs. 1 die Verordnung vom 17. März 1955
zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum
Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistun-
gen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach
den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalku-
lieren (GBl. I S. 277), die Bestimmungen der Preis-
anordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung
zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum
Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistun-
gen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —
(GBl. I S. 829) und die Bestimmungen dieser Preis-
anordnung anzuwenden.

(4) Alle übrigen Betriebe kalkulieren entsprechend
Abs. 2 mit den ihnen bewilligten Kostenelementen.

§ 4

(1) Zum Zwecke der Preiskalkulation ist für alle im
§ 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse von den volkseigenen
Betrieben das als Anlage 6 beigelegte Kalkulations-
schema anzuwenden.

(2) Alle übrigen Betriebe kalkulieren mit Hilfe des
im Abschnitt D der Anordnung vom 22. Februar 1955
über das Preisverfahren der privaten Industrie-
betriebe (GBl. II S. 90) genannten Kalkulationsschemas.

(3) Die Gewichtsermittlungen des Rohmaterials haben
nach folgenden einheitlichen Gesichtspunkten zu er-
folgen:

Gewicht des fertigen Schmiedestückes

4- Abbrand und Abgrat

= Einsatzgewicht

+ Verlust durch Stangenenden, Sägeschnitte usw.

= Bruttogewicht

Das Bruttogewicht ist von den volkseigenen Betrieben
als Grundmaterial und von den übrigen Betrieben als
Fertigungsmaterial in die Kalkulation zu übernehmen.
Die Zuschläge für Abbrand und Abgrat bzw. Verlust
durch Stangenenden, Sägeschnitte usw. sind auf der
Grundlage der betrieblichen Produktionsbedingungen
individuell zu ermitteln und müssen nachweisbar sein.
Die Ermittlung der Zuschläge hat für Freiformschmiede-
stücke getrennt zu erfolgen. Beim Bestehen von Mate-
rialverbrauchsnormen sind diese als Gewichtsgrundlage
in die Kalkulation zu übernehmen.

(4) Das nach Abs. 3 errechnete Gewicht ist mit
dem Materialpreis nach dem Stand vom 1. Januar 1957
zu multiplizieren. Vom so ermittelten Materialwert ist
eine Gutschrift für Schrotrücklauf in Abzug zu
bringen.

(5) Volkseigenen Betrieben, die Erzeugnisse gemäß
§ 3 Abs. 1 herstellen, sind durch die zuständigen Ab-
teilungen der Ministerien und zuständigen Abtei-
lungen der Räte der Bezirke die Kostenelemente für
die Kalkulationen unter Beachtung der Bestimmungen
dieser Preisordnung neu zu bewilligen. Die Neu-
bewilligungen erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis
31. Dezember jeden Jahres. Als Abrechnungszeitraum
gilt der vorangegangene Zeitraum vom 1. Oktober bis
30. September.

(6) Genossenschaftliche und private Betriebe haben
erstmalig bis spätestens sechs Wochen nach Verkün-
dung dieser Preisordnung einen Antrag nach den